

Amtliche Bekanntmachung
nach § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
– Kreis Schleswig-Flensburg, Gemeinden Weesby und Böxlund –

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg vom 24. März 2026 – Aktenzeichen G40/2024/159-161

Die Firma Bürgerwindpark BB Wind GmbH & Co. KG, Erlenweg 5, 24994 Böxlund hat mit Datum vom 7. April 2025, zuletzt ergänzt am 20. März 2026, beim Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LfU), Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Nord, Genehmigungen nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), beantragt.

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind die Errichtung und der Betrieb von insgesamt drei Windkraftanlagen (WKA) des Herstellers Enercon. Im Einzelnen sollen folgende Anlagentypen an den nachstehend aufgeführten Grundstücken der Gemeinden 24994 Weesby und 24994 Böxlund errichtet werden:

- WEA 1 (G40/2024/159)
Anlagentyp: Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Nabenhöhe von 119,83 Metern, einem Rotordurchmesser von 160 Metern, einer Gesamthöhe von 199,83 Metern und einer Nennleistung von 5,56 Megawatt (MW)
Standort: Gemarkung Weesby, Flur 3, Flurstück 9
- WEA 2 (G40/2024/160)
Anlagentyp: Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Nabenhöhe von 119,93 Metern, einem Rotordurchmesser von 160 Metern, einer Gesamthöhe von 199,83 Metern und einer Nennleistung von 5,56 Megawatt (MW)
Standort: Gemarkung Weesby, Flur 3, Flurstück 13
- WEA 3 (G40/2024/161)
Anlagentyp: Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 110,24 Metern, einem Rotordurchmesser von 138,25 Metern, einer Gesamthöhe von 179,4 Metern und einer Nennleistung von 4,26 Megawatt (MW)
Standort: Gemarkung Böxlund, Flur 1, Flurstück 25

Mit Bekanntmachung vom 18. Dezember 2025 wurde die Durchführung einer Online-Konsultation anstelle eines Erörterungstermins angekündigt.

Bei der Online-Konsultation tritt an die Stelle der mündlichen Erörterung die Gelegenheit, sich schriftlich zu den bereitgestellten Unterlagen zu äußern. Hierfür wurden im Vorfeld alle frist- und formgerecht vorgetragenen Einwendungen ausgewertet und themenbezogen zusammengestellt.

Zu den bereitgestellten Informationen gehören die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die Stellungnahmen der betroffenen Behörden sowie die diesbezüglichen Erwidernungen des Vorhabenträgers. Soweit Antragsunterlagen aufgrund der Einwendungen angepasst oder nachgereicht wurden, können diese im Rahmen der Online-Konsultation eingesehen werden.

Teilnahmeberechtigt an der Online-Konsultation sind nur die Personen, die zu dem Verfahren bereits Einwendungen erhoben haben.

Die Online-Konsultation mit den zu behandelnden Informationen wird in der Zeit vom 15. April 2026 bis einschließlich 28. April 2026 auf der Internetseite bimschg.bob-sh.de (Suche über den Anlagenstandort) und gemäß § 20 UVPG im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen www.uvp-verbund.de/freitextsuche (Bundesland Schleswig-Holstein, Kategorie: Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie) online zugänglich gemacht. Die zur Teilnahme Berechtigten haben bis einschließlich 28. April 2026 Gelegenheit, sich schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern. Stellungnahmen können an folgende Adresse unter Angabe des Aktenzeichens G40/2024/159-161 gesandt werden:

Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung Immissionsschutz
Regionaldezernat Nord
Bahnhofstraße 38
24937 Flensburg

Fax: (0461) 804-240

E-Mail: Flensburg.Poststelle@LfU.LandSH.de

Der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, erhalten eine individuelle Benachrichtigung von der Online-Konsultation.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird jedoch keine neue, zusätzliche Einwendungsfrist eröffnet. Die Regelungen zur Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt.

Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Bei Nichtteilnahme bleiben fristgerecht eingegangene Einwendungen in vollem Umfang bestehen. Die zusätzlich vorgebrachten Anmerkungen und Hinweise im Rahmen der Online-Konsultation werden inhaltlich bei den Zulassungsentscheidungen berücksichtigt. Verfristete eingegangene Äußerungen können unberücksichtigt bleiben.